Entgeltordnung für die Carl-Julius-Weber-Halle

Der Gemeinderat der Gemeinde Kupferzell hat am 27. November 2018 die folgende Entgeltordnung für die Carl-Julius-Weber-Halle in Kupferzell beschlossen:

§ 1 Allgemeiner Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Kupferzell erhebt zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwands für die Unterhaltung und den Betrieb der Carl-Julius-Weber-Halle privatrechtliche Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 2 Schuldner des Nutzungsentgelts

Zur Zahlung der Nutzungsentgelte ist verpflichtet:

1. Wer einen Benutzervertrag abgeschlossen hat oder die Carl-Julius-Weber-Halle sonst nutzt.
2. Wer die Schuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Schuld eines anderen haftet.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelthöhe

1) Für die Nutzung der Halle für Veranstaltungen werden die in § 6 festgelegten Entgelte berechnet. Gesondert berechnet werden Entgelte für den Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb nach § 8.

2) Mit den Entgelten abgegolten sind die Reinigungskosten, die Personalkosten für den Hausmeister, die Benutzung der Duschen, Umkleideräume und Geräteräume sowie Nebenkosten z.B. Lüftung, Strom, Wasser, Abwasser. Entsteht bei der Nutzung dieser Räume durch eine übermäßige Verschmutzung ein außerordentlicher Reinigungsaufwand, so wird dieser nach dem tatsächlich erforderlichen Aufwand entsprechend den jeweils geltenden Stundensätzen des Hausmeisters gesondert in Rechnung gestellt.

3) Der in § 6 Abs.1 Ziffer 2.8.1 enthaltene Heizungszuschlag wird bei Veranstaltungen – mit Ausnahme von Veranstaltungen im Foyer und im Mehrzweckraum – pauschal in der Zeit vom 01.10. – 31.03. eines jedes Jahres erhoben.

4) Besondere Auslagen werden neben den in Absatz 1 genannten Entgelten erhoben.

Kupferzell

geöffnet am 29.03.2024 um 01:24 Uhr

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte, Kaution

1) Das Nutzungsentgelt entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung bzw. mit Eintragung in den Belegungsplan.

2) Das Nutzungsentgelt ist sofort, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig.

3) Die Gemeinde erhebt bei Entgeltsatz C eine Kaution in Höhe von 500,00 €. Die Kaution ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

4) Bei einer gewünschten Bewirtschaftung durch den Pächter, ist die Gemeinde berechtigt, einen Vorschuss in Höhe von bis zu 500,00 € zu erheben. Der Vorschuss ist ebenfalls spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

5) Eine Ermäßigung der Nutzungsentgelte wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrages einer Veranstaltung wird nicht gewährt. Der Bürgermeister ist befugt, auf Antrag in besonders begründeten Einzelfällen, insbesondere bei kirchlichen, kulturellen und wohltätigen Veranstaltungen eine von der Entgeltordnung abweichende Regelung zu treffen.

§ 5 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

1) Wird eine angemeldete Veranstaltung vom Veranstalter wieder abgesagt, so ist das volle Nutzungsentgelt dann zu entrichten, wenn von der Gemeinde nachgewiesen wird, dass wegen des vereinbarten Termins eine andere Veranstaltung nicht angenommen werden konnte und ein Einnahmeausfall entstanden ist. Ansonsten werden die der Gemeinde entstandenen Kosten berechnet.

2) Die Geltendmachung zusätzlicher Schadensersatzansprüche aus einer ergangenen Auftragserteilung der Gemeinde an den Pächter wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Kurierzu
geöffnet am 29.03.2024 um 01:24 Uhr

§ 6 Nutzungsentgelte bei Veranstaltungen

1) Die Nutzungsentgelte betragen pro Veranstaltungstag für die Überlassung:

Entgeltsätze **1.**	**Grundentgelt**	**A**	**B**	**C**
1.1	- Kulturhalle (einschließlich Foyer und Garderobe)	200 €	300 €	400 €
1.2	- Mehrzweckhalle 3-Drittel (einschließlich Foyer und Garderobe)	250 €	375 €	500 €
1.3	- Mehrzweckhalle 2-Drittel (einschließlich Foyer und Garderobe)	200 €	300 €	400 €
1.4	- Mehrzweckhalle 1-Drittel (einschließlich Foyer und Garderobe)	150 €	225 €	300 €
1.5	- Foyer (als Veranstaltungsraum)	100 €	150 €	200 €
1.6	- Mehrzweckraum (als Veranstaltungsraum)	50 €	75 €	100 €

Entgeltsätze **2.**	**Zuschläge**	**A**	**B**	**C**
2.1	- Bewegliche Bühne (ohne Vorhang und ohne Beleuchtung)	500 €	750 €	1.000 €
2.2	- Bewegliche Bühne (mit Vorhang und mit Beleuchtung)	1.000 €	1.500 €	2.000 €
2.3	- Bestuhlung mit Tischen je angefangene 50 Stühlen	35 €	50 €	70 €
2.4	- Bestuhlung ohne Tische je angefangene 50 Stühle	25 €	35 €	50 €

2) Auf die in Absatz 1 genannten Nutzungsentgelte kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu, die auf der Rechnung getrennt ausgewiesen wird.

3) Die Carl-Julius-Weber-Halle wird für Proben zu einer nach Abs.1 Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 abzurechnenden Veranstaltung entgeltfrei überlassen. Der dabei entstehende Sachaufwand wird jedoch mit pauschal 25,00 € pro Tag in Rechnung gestellt.

4) **Nutzungsentgelte nach Entgeltsatz A** werden erhoben für:

a) Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden soweit sie sich kulturell betätigen.
b) Veranstaltungen religiöser, sozialer oder allgemein bildender Art.

Voraussetzung ist, dass von den Besuchern der Veranstaltung kein Entgelt erhoben wird.

geöffnet am 29.03.2024 um 01:24 Uhr

5) **Nutzungsentgelte nach Entgeltsatz B** werden erhoben für:

a) Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden soweit sie sich kulturell betätigen, dazu öffentlich eingeladen und/oder ein Entgelt für den Besuch der Veranstaltung erhoben wird.

6) **Nutzungsentgelte nach Entgeltsatz C** werden erhoben für:

a) Veranstaltungen von Einzelpersonen für einen geschlossenen Personenkreis.
b) Veranstaltungen von Gewerbetreibenden.
c) Veranstaltungen, die nicht unter die Nutzungsentgelte nach § 6 Abs. 4 (Entgeltsatz A) und nach § 6 Abs. 5 (Entgeltsatz B) fallen.

§ 7 Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter ist verpflichtet sich spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit dem Hausmeister der Carl-Julius-Weber-Halle in Verbindung zu setzen. Wird dies nicht fristgerecht erfüllt, kann die Veranstaltung von der Gemeinde abgesagt werden. Die Gemeinde erhebt in diesem Fall eine Pauschale in Höhe von 50 % des Benutzungsentgelts.

§ 8 Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb

1) Für die Überlassung der Carl-Julius-Weber-Halle wird folgendes Nutzungsentgelt erhoben:

a) an die Vereine und Organisationen zum Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb je Belegungsstunde nach dem Belegungsplan

1. Kinder- und Jugendgruppen:	
1.1 Mehrzweckhalle pro Hallendrittel	2,00 €
1.2 Kulturhalle	3,00 €
2. Erwachsenengruppen	
2.1 Mehrzweckhalle pro Hallendrittel	3,00 €
2.2 Kulturhalle	4,00 €

b) an die Vereine und Organisationen für Ausschusssitzungen und Besprechungen je Belegungsstunde nach dem Belegungsplan

1. Mehrzweckraum	3,00 €
2. Foyer	3,00 €

2) Auf die in Absatz 1 genannten Nutzungsentgelte kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu, die auf der Rechnung getrennt ausgewiesen wird.

3) Mit dem Nutzungsentgelt sind sämtliche Nebenkosten einschließlich der Heizung abgegolten.

Kurierzeit
geöffnet am 29.03.2024 um 01:24 Uhr

4) Für gewerbliche Betriebe wird das doppelte Nutzungsentgelt erhoben.

5) Die Nutzungsentgelte werden als Jahrespauschale abgerechnet. Bei ganzjähriger Hallennutzung werden dem Jahresentgelt 40 Wochen, bei saisonaler Nutzung (Oktober bis März) 20 Wochen zugrunde gelegt. Spieltage, zu denen der Verein auf Grund seiner Zugehörigkeit zum jeweiligen Verband verpflichtet ist, sind in der Jahrespauschale enthalten. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich. Unregelmäßige Nutzung, wie z.B. Turniere, sonstige Spiele, Ausschusssitzungen etc. werden nach den tatsächlichen Belegungszeiten abgerechnet.

§ 9 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Halle ist an einen Pächter übertragen. Der Pächter hat das alleinige Bewirtschaftungsrecht. Es gelten die Bestimmungen des Pachtvertrages.

§ 10 GEMA-Gebühren für Musikaufführungen, sonstige öffentlich-rechtliche Gebühren

1) Jeder Veranstalter ist verpflichtet, bei Aufführungen von musikalischen Darbietungen die Anmeldung bei der GEMA selbst durchzuführen und die anfallenden GEMA-Gebühren zu begleichen.

2) Ebenso obliegt dem Veranstalter die Beantragung anderer, eventuell notwendiger Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die Entrichtung der dafür anfallenden Gebühren (z.B. Sperrzeitverkürzung u.a.).

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Öhringen.

§ 12 Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtswidrig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Kupferzell, den 07.12.2018

Schaaf
Bürgermeister

Kupferzell
geöffnet am 29.03.2024 um 01:24 Uhr